

Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)

Teil B.301

Berichtigung 18

vom 23.11.20

Gültig ab: 13.12.20

Verteiler: gemäß SbV

Auszutauschende Seiten:

Abschnitt 2.2, Seiten 3–4

Abschnitt 2.3, Seiten 1–6

Abschnitt 2.4, Seiten 3–6

Betr.: Bedingungen für die Abgabe der Zugvollständigkeitsmeldungen

Mit Berichtigung 20 der FV-NE wurde die Zugvollständigkeitsmeldung eingeführt. Gemäß den Bestimmungen zu § 10 (5b) wird für die besetzten Betriebsstellen geregelt, wann die Zugvollständigkeitsmeldung abgegeben werden darf.

Die geänderten Textabschnitte sind durch ein Dreieck in der Randspalte gekennzeichnet. Vorhandene Druckstücke sind zum Tag der Inkraftsetzung dieser Berichtigung durch den jeweiligen Anwender zu berichtigen.

gez. Dipl.-Ing. P. Raulfs
Eisenbahnbetriebsleiter

Aufsicht am Zuge**Zu FV-NE § 7 (4)**

Die Aufsicht am Zuge obliegt dem Fahrdienstleiter als Aufsichtsbediensteten.

Sicherung der Reisenden**Zu FV-NE § 7 (5)**

Für die Sicherung der Reisenden an höhengleichen Überwegen im Gleis 1 ist der Fahrdienstleiter als Aufsichtsbediensteter verantwortlich. Vor Zulassung von Zug- und Rangierfahrten im Bahnsteigbereich hat der Fdl durch Lautsprecherdurchsage oder durch Zuruf zu warnen. Er hat sich bei Einfahrten in Gleis 1 und 2 bei der Abfahrt sowie bei Durchfahrten am Bahnsteig aufzuhalten. Die Reisendenüberwege zum Bahnsteig Gleis 2 sind jeweils durch Absperrketten abzusperren, sofern der Bahnsteig nicht für Reisezüge benutzt wird.

Schriftliche Weisungen**Zu FV-NE § 9**

Befehle, die den Geltungsbereich der FV-NE betreffen, sind Zügen in Straußfurt vor der Einfahrt in den Geltungsbereich der FV-NE durch den Fdl Sömmerda Unt. Bf. über Zugfunk zu übermitteln.

Zugmeldungen**Zu FV-NE § 10 (1)**

Folgende Rufzeichen des Zugmelderufs sind zu verwenden:

-) Nach Köllda: einfach
-) Nach Straußfurt: zweifach

Anbieten und Annehmen, Fahrerlaubnis**Zu FV-NE § 10 (4)**

Züge nach Straußfurt sind frühestens fünf Minuten vor der planmäßigen Abfahrt oder Durchfahrt in Weißensee anzubieten.

Das Annehmen eines Zuges von Straußfurt ist nur unter den Bedingungen für das Erteilen der Fahrerlaubnis gem. FV-NE § 17 (7) - Zugleitbetrieb - zulässig.

Ein Zug von Straußfurt ist erst anzunehmen, nachdem eventuell erforderliche Befehle übermittelt worden sind.

Für in Sömmerda Unt Bf ab- oder durchfahrende Züge ist die Fahrerlaubnis zunächst nur bis Weißensee zu erteilen.

Zugvollständigkeitsmeldung**Zu FV-NE § 10 (5b)**

Die Zugvollständigkeitsmeldung darf abgegeben werden, wenn der Zug vollständig eingefahren ist.

Rückmelden**Zu FV-NE § 10 (8)**

Sofern bei Zügen von Straußfurt keine Ankunfts- oder Verlassensmeldung in Weißensee vorgesehen ist, ist der Fahrdienstleiter Straußfurt bei der Annahme des Zuges davon in Kenntnis zu setzen, daß die Rückmeldung erst nach Ankunft des Zuges in Sömmerda Unt Bf erfolgen wird.

Zuglaufmeldung während der Fahrt**Zu FV-NE § 10 (8)**

Für planmäßig in Sömmerda Unt Bf Richtung Weißensee durchfahrende Züge darf die Fahranfrage durch den Triebfahrzeugführer während der Fahrt bereits vor der Einfahrt in Sömmerda Unt Bf beim Zugleiter gestellt werden.

Gleisfreimeldeanlagen**Zu FV-NE § 14 (1)**

Für den Bahnhof Sömmerda Unt Bf besteht eine Gleisfreimeldeanlage mit Achszählern. Sie ist wie folgt begrenzt: vom Einfahrsignal A in km 11,510 bis zu den Ausfahrtsignalen P1 in Gleis 1 und P2 in Gleis 2 in km 12,105 bzw. bis km 12,070 (Höhe Gs I) in Gleis 3.

Fahrwegprüfbezirk**Zu FV-NE § 14 (2)**

Beginn und Ende des zu prüfenden Fahrwegs ist jeweils das Signal Ra 10.

Die Weichen 11 und 13 sind nur mit einer Weichenhebelsperre ausgerüstet. Für Zugfahrten ist dieser Bereich in die Fahrwegprüfung einzubeziehen.

Zugführerschlüssel**Zu FV-NE § 15 (10)**

Der Zugführerschlüssel für den Bahnhof Weißensee wird vom Zlr Sömmerda Unt Bf verwahrt. Die Ausgabe ist im Belegblatt zu vermerken.

Zugschlußstellen**Zu FV-NE § 16 (6)**

Die Signal- und Fahrstraßenzugschlußstellen sind im Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt.

Teil B.301

2.3 Örtliche Bestimmungen für den Bahnhof Kölleda

2.31 Allgemeines

a) Beschreibung und Lage

Der Bahnhof Kölleda (Abk. KDA) ist Zugmeldestelle. Angrenzende Zugmeldestelle ist der Bahnhof Sömmerda Unterer Bf. In Richtung Olbersleben grenzt die Zugleitstrecke Kölleda – Großheringen an; benachbarte Zuglaufstelle ist der Bahnhof Olbersleben. Angrenzende Zugleitstelle ist der Bahnhof Buttstädt.

Der Bahnhof ist durch das Einfahrsignal A bei km 20,160 aus Richtung Sömmerda sowie das Einfahrsignal F bei km 22,127 aus Richtung Olbersleben gegen die freie Strecke abgegrenzt.

Das Fahrdienstleiterstellwerk Kf besteht aus einem elektromechanischen Stellwerk der Bauform E 12/78 mit HI-Signalen. Die Signale sind mit PZB ausgerüstet.

b) Gleise

| Haupt-Gleis Nr. | Neben-Gleis Nr. | Zweckbestimmung | Nutzlänge [m] | Verfügbare Gleislänge [m] | Bemerkungen |
|-----------------|-----------------|--|----------------------|---------------------------|-------------------------------------|
| 3 | | Durchg. Hauptgleis | 675 (60) 645 (60) | 730 | in Ri Olbersleben in Ri Sömmerda |
| 4 | | Kreuzungs- und Überholungsgleis | 675 645 | 730 | in Ri Olbersleben in Ri Sömmerda |
| | 10 | Auszieh- und Verbindungsgleis zur Anschlußbahn | | 355 | Grenze zur Anschlußbahn km 20,485 |
| | 11 | Ladegleis | | 300 | |
| | 12 | Abstellgleis | | 300 | |

Die Gleise 3 und 4 sind mit Reisezugfahrstraßen ausgerüstet. Die vorhandenen Bahnsteige und deren Länge sind als Klammerwerte aufgeführt. Durchfahrten sind durch die Gleise 3 und 4 zugelassen. Reisezüge sind in Gleis 4 nur zur Durchfahrt oder zum Betriebshalt zugelassen.

c) Nebenanlagen

-) Ladestraße Gleis 11
-) Anschlußbahn der Stadt Kölleda

d) Fernmeldeeinrichtungen

-) Streckenfernsprechverbindung (Fsz-Leitung)
-) Fernsprechverbindungen
 - Stw Kf - Esig A
 - Stw Kf - Esig F
-) Telekom-Anschluß für Telefon und Telefax auf Stw Kf
 - Tel: 03635/49289-1, Fax -2
-) Zugfunk VZF 95 II, Kanal O 27

e) Versorgungseinrichtungen

Die Versorgung mit Brauchwasser erfolgt aus der städtischen Wasserversorgung. Störungen sind der Wasserwirtschaft Kölleda (Wassermeister) zu melden.

Treten Störungen in der Stromversorgung auf, hat sich der Fdl bei der Firma EON – Thüringer Energie, Rufnummer 036374/310, nach einem Netzausfall zu erkundigen. Ist dies nicht der Fall, ist der Bereich Elektro- und Fernmeldetechnik der ThE zu verständigen.

Bei Störungen der Bahnsteigbeleuchtung ist die 3-S-Zentrale Erfurt unter der Rufnummer 0361/300-1055 zu benachrichtigen.

Eine Gasversorgung ist nicht vorhanden.

2.32 Bestimmungen zur FV-NE

Zugmeldungen**Zu FV-NE § 10 (1)**

Folgende Zeichen sind als Zugmelderuf zu verwenden:

-) Richtung Buttstädt: einfach
-) Richtung Sömmerda: zweifach

▲ Zugvollständigkeitsmeldung**Zu FV-NE § 10 (5b)**

- ▲ Die Zugvollständigkeitsmeldung darf abgegeben werden, wenn der Zug vollständig eingefahren ist.

Zuglaufmeldung während der Fahrt**Zu FV-NE § 10 (8)**

Für planmäßig in Kölleda durchfahrende Züge darf die Fahranfrage durch den Triebfahrzeugführer während der Fahrt bereits vor der Einfahrt in Kölleda beim Zugleiter gestellt werden.

Gleisfreimeldeanlagen**Zu FV-NE § 14 (1)**

Für den Bahnhof Kölleda besteht eine Gleisfreimeldeanlage mit Achszählern. Sie ist wie folgt begrenzt: vom Einfahrtsignal A in km 20,160 bis zum Einfahrtsignal F km 22,127 sowie in Richtung Anschlußbahn bis Spitze Weiche 2.

Prüfung des Fahrweges**Zu FV-NE § 14 (2)**

Beginn und Ende des zu prüfenden Fahrweges ist jeweils das Signal Ra 10.

Zeitpunkt für das Schließen der Schranken bei Zugfahrten

a) Bü km 20,321

Die BÜSA ist einzuschalten, bevor die Signale A sowie P_{3,4} auf Fahrt gestellt oder Fahrten auf andere Weise zugelassen werden. Im Regelfall erfolgt die Einschaltung durch Betätigung des Fahrstraßensignalhebels. Sofern die Einschaltung nicht selbsttätig erfolgt, ist eine hilfsweise Einschaltung vorzunehmen.

b) Bü km 20,760

Die mechanische Vollschanke am Stellwerk Kf ist zu schließen, bevor die Signale A sowie P_{3,4} auf Fahrt gestellt oder Fahrten auf andere Weise zugelassen werden. Die Schranke soll spätestens geschlossen werden, wenn die Anrückmeldung ertönt.

c) Bü km 21,670

Die mechanische Vollschanke km 21,670 ist zu schließen, bevor die Signale F sowie N_{3,4} auf Fahrt gestellt oder Fahrten auf andere Weise zugelassen werden. Die Schranke soll spätestens geschlossen werden, wenn die Anrückmeldung ertönt.

Zugschlußstellen**Zu FV-NE § 16 (6)**

Die Signal- und Fahrstraßenzugschlußstellen sind im Verzeichnis der Anlage 2 aufgeführt.

Abfahrauftrag

Zu FV-NE § 17 (8)

Der Abfahrauftrag wird stets vom Zugführer erteilt.

Kreuzungen

Zu FV-NE § 20 (2)

Kreuzungen sind in beiden Richtungen zulässig.

Bekanntgabe von Kreuzungen

Zu FV-NE § 20 (3) und (9)

Auf die Bekanntgabe von Kreuzungen im Bahnhof Kölleda wird verzichtet.

Überholungen

Zu FV-NE § 21 (2) - (4)

Überholungen sind in beiden Richtungen zulässig.

Bekanntgabe von Überholungen

Zu FV-NE § 21 (3)

Auf die Bekanntgabe von Überholungen im Bahnhof Kölleda wird verzichtet.

Besonderheiten für das Rangieren

Zu FV-NE § 51 (13)

Wenn Zugfahrten zugelassen sind, besteht Rangierverbot für den Bereich der Hauptgleise. Für das Aussprechen und die Überwachung des Rangierverbotes ist der Fahrdienstleiter verantwortlich.

Innerhalb des Bahnhofs befinden sich PZB-Magnete der Stresi-ZLB. Die Lage ist der Lageplanskizze zu entnehmen. Es sind beim Rangieren die Bestimmungen der SbV Teil A, Abschnitt 8 zu beachten.

Rangieren zwischen Einfahrweiche und Rangierhalttafel

| Beim Rangieren über Weiche [Nr] | Größte Länge der Rangierabteilung, über die hinaus ein schriftlicher Befehl zum Rangieren über Ra 10 erforderlich ist [m] |
|---------------------------------|---|
| 3 | Rangieren über Anschlußbahn |
| 12 | 50 (Zulässigkeit s. zu § 59 (2)) |

Zustimmung des Weichenwärters - Verzicht

Zu FV-NE § 52 (5) a)

Eine Zustimmung des Weichenwärters ist nicht erforderlich beim Rangieren innerhalb des Bereichs der Gleise 11 und 12 bis zum Signal 2^{II}.

Wurde zum Rangieren über die Weiche 6 die Zustimmung durch den Weichenwärter zur Fahrt über das Signal 2^{II} hinaus erteilt, ist vor dem Zurücksetzen in die Gleise 11 und 12 keine erneute Zustimmung des Weichenwärters erforderlich.

Rangieren im Gefälle

Zu FV-NE § 53 (5)

Gleise des Bahnhofs Kölleda weisen teilweise eine Neigung von mehr als 2,5‰ auf.

| Gleise | von | bis | max. Neigung [‰] | Bemerkungen |
|--------|--------|--------|---------------------|-------------|
| 3 | Eisg A | W 1 | 3,9 | |
| 3 | W 12 | Esig F | 2,6 | |

Verschieben ohne Rangierpersonal

Zu FV-NE § 53 (10)

Das Verschieben von Fahrzeugen ohne Rangierpersonal ist verboten.

Signale - Vorbeifahrt

Zu FV-NE § 54 (6) b)

Wurde für das Rangieren im Bereich der Gleise 11 und 12 über die Weiche 6 die Zustimmung durch den Weichenwärter zur Fahrt über das Signal 2^{II} hinaus erteilt, ist es beim Wechsel der Fahrtrichtung nicht erforderlich, bis hinter das Signal der Gegenrichtung 2^I zu fahren.

Schließen der Schranken bei Rangierfahrten

Zu FV-NE § 55 (1)

Bevor Rangierfahrten über den jeweiligen Bahnübergang zugelassen werden, sind die Schranken zu schließen.

Bei Fahrten in die oder aus der Anschlußbahn ist durch den Rangierbegleiter vor dem Befahren die Einschalttaste für die BÜSA km 20,321 zu bedienen. Die Weiterfahrt darf erst nach Aufleuchten der weißen Kontrolllampe erfolgen, ohne Aufleuchten der Kontrolllampe ist der Bü als ungesichert zu betrachten. Die Ausschaltung erfolgt selbsttätig nach dem Befahren und der vollständigen Räumung des Bü.

Bei Fahrten aus der Anschlußbahn in Richtung Bahnhof Kölleda ist vor Einschalten der BÜSA die Zustimmung des Fdl einzuholen. Die Zustimmung ist durch den Fdl erst zu geben, wenn die Voraussetzungen zur Vorbeifahrt an Signal 2^I gegeben sind, wenn sonst aufgrund der Länge der Rangierabteilung bei Halt vor Signal 2^I die BÜSA nicht ausgeschaltet wird.

Abstoßen und Ablaufenlassen

Zu FV-NE § 56 (1) d

Das Abstoßen und Ablaufenlassen ist verboten.

Rangieren über Rangierhalttafel hinaus

Zu FV-NE § 59 (2)

Das Rangieren über das Signal Ra 10 in Richtung Olbersleben ist nur zulässig, wenn es in einer Beta angeordnet ist oder ein Mitarbeiter der Sm Sömmerda zugestimmt hat.

2.33 Bestimmungen zum Signalbuch

(bleibt frei)

2.34 Sonstige Bestimmungen

Dienstbeginn, -übergabe und -schluß

Der Fdl Kölleda meldet sich am Ende der Dienstruhe beim Fdl Sömmerda an. Des weiteren verständigt er die Zugmeldestelle, von der, gemäß Fahrplan, der erste Zug zu erwarten ist. Zu Beginn der Dienstruhe meldet er sich bei der Zugmeldestelle ab, zu der er den letzten Zug abgelassen hat.

Während der Dienstruhe sind die zu übergebenden Unterlagen auf dem Schreibtisch zu hinterlegen.

Nachbarbetriebsstelle nach Dienstruhe nicht besetzt

Sollte sich die Dienstaufnahme des Fdl Sömmerda Unterer Bahnhof nach der Dienstruhe verzögern, ist im Befehl 10 folgendes Signal zu nennen: Esig F. Eine Weiterfahrt nach Straußfurt ist unzulässig.

Durch Befehl Nr. 8 ist die Sicherung des folgenden Bahnübergangs zu beauftragen:

) km 12,870

Sollte sich die Dienstaufnahme des Zugleiters in Buttstädt verzögern, ist ein Ablassen von Zügen nicht zulässig.

Stellung der Weichen während der Dienstruhe

Vor Beginn der Dienstruhe ist auf dem Stw Kf der Fahrweg durch Gleis 3 einzustellen.

Zugmeldungen**Zu FV-NE § 10 (1)**

Folgende Rufzeichen des Zugmelderufs sind zu verwenden:

-) Richtung Großheringen: einfach
-) Richtung Kölleda: zweifach

Anbieten und Annehmen**Zu FV-NE § 10 (4)**

Das Annehmen eines Zuges von Kölleda und von Großheringen ist nur unter den Bedingungen für das Erteilen der Fahrerlaubnis gem. FV-NE § 17 (7) - Zugleitbetrieb - zulässig.

Ein Zug von Großheringen ist erst anzunehmen, nachdem eventuell erforderliche Befehle übermittelt worden sind.

Zugschlußfeststellung**Zu FV-NE § 10 (5)**

Für einen aus Eckartsberga eingefahrenen Zug darf die Zugschlußfeststellung unter folgenden Bedingungen durch Auswerten der Meldeanzeigen der Streckengleisfreimeldeanlage des Streckengleises Eckartsberga - Buttstädt ersetzt werden:

-) für den betreffenden Zug liegt eine Verlassensmeldung für den Bf Eckartsberga vor;
-) der Zug ist auf Hauptsignal eingefahren und die Fahrstraße wurde durch eine Regelbedienhandlung aufgelöst;
-) die Meldeanzeigen der Streckengleisfreimeldung zeigen eine gelbe Ausleuchtung der Gleisstreifen.

Rückmelden**Zu FV-NE § 10 (5)**

Sofern bei Zügen von Großheringen ausnahmsweise die planmäßige Ankunfts- oder Verlassensmeldung in Eckartsberga entfällt, ist der Fahrdienstleiter Großheringen bis spätestens 5 Minuten nach der planmäßigen Ankunfts- oder Durchfahrtszeit in Eckartsberga davon in Kenntnis zu setzen, daß die Rückmeldung erst nach Ankunft des Zuges in Buttstädt erfolgen wird.

Zugvollständigkeitsmeldung**Zu FV-NE § 10 (5b)**

Die Zugvollständigkeitsmeldung darf abgegeben werden, wenn der Zug vollständig eingefahren ist und den Einfahrweg geräumt hat.



Abmelden**Zu FV-NE § 10 (6)**

Züge, die von Buttstädt über Olbersleben hinaus nach Kölleda fahren, sind mit der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit von Olbersleben nach Kölleda abzumelden. Sofern in Olbersleben keine Zuglaufmeldung erfolgt, ist der Zug bis zu 5 Minuten vor der Abfahrt oder Durchfahrt in Buttstädt nach Kölleda anzubieten.

Züge, die von Buttstädt über Eckartsberga hinaus nach Großheringen fahren, sind mit der voraussichtlichen Ab- oder Durchfahrtszeit in Eckartsberga nach Großheringen abzumelden.

Zuglaufmeldung während der Fahrt**Zu FV-NE § 10 (8)**

Für planmäßig in Buttstädt durchfahrende Züge darf die Fahranfrage durch den Triebfahrzeugführer während der Fahrt bereits vor der Einfahrt in Buttstädt beim Zugleiter gestellt werden.

Prüfung des Fahrweges**Zu FV-NE § 14 (1)**

Zur Sicherung der Ausfahrten Richtung Olbersleben und Eckartsberga ist die entsprechende Fahrstraße durch Bedienen des zugehörigen Fahrstraßenfestlegefeldes festzulegen. Hierdurch wird das Freisein der Abschnitte der Gleisfreimeldeanlage selbsttätig geprüft.

Gleisfreimeldeanlagen**Zu FV-NE § 14 (1)**

Für den Bahnhof Buttstädt besteht eine Gleisfreimeldeanlage mit Achszählern. Sie ist wie folgt begrenzt: von Rangiersignal 2 in Gleis 2 bzw. Ne 5 in Gleis 4 bis zum Einfahrsignal H in km 36,069.

Fahrwegprüfbezirk**Zu FV-NE § 14 (2)**

Beginn und Ende des zu prüfenden Fahrwegs ist jeweils das Signal Ra 10.

Folgende Abschnitte sind ständig nicht einsehbar:

- ⌋ von km 34,820 (Merkpfahl) bis Ra 10 in km 34,580.
- ⌋ von Signal Rs 2 in Gleis 2 bzw. Ne 5 in Gleis 4 bis Ra 10 in km 35,690.

Zeitpunkt für das Schließen der Schranken bei Zugfahrten

Die Schranke im km 34,960 ist bei der Sicherung des Fahrwegs für Zugfahrten über den Bahnübergang zu schließen.

Indirekte Fahrwegprüfung**Zu FV-NE § 14 (4)**

Für den Bereich ständig nicht einsehbarer Abschnitte ist die indirekte Fahrwegprüfung durchzuführen, soweit nicht die Prüfung durch Festlegen des jeweiligen Fahrstraßenfestlegungsfeldes erfolgt.

Zugschlußstellen**Zu FV-NE § 16 (6)**

Die Signal- und Fahrstraßenzugschlußstellen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Zustimmung zur Abfahrt**Zu FV-NE § 17 (6)**

Der örtliche Betriebsbedienstete muß durch Erteilen des Abfahrauftrags der Abfahrt zustimmen.

Abfahrauftrag**Zu FV-NE § 17 (8)**

Der örtliche Betriebsbedienstete erteilt für alle Züge den Abfahrauftrag.

Kreuzungen**Zu FV-NE § 20 (2), (3)**

Kreuzungen sind in beiden Richtungen zulässig. Bei Kreuzungen mit Güterzügen ist für diese das Gleis 4 zu benutzen.

Die Bekanntgabe von Kreuzungen erfolgt im Bf Buttstädt nur für den Zug, der vor der Weiterfahrt die Ankunft des Gegenzuges abwarten muß.

Überholungen**Zu FV-NE § 21 (2) - (4)**

Überholungen sind in beiden Richtungen zulässig. Bei der Überholung von Güterzügen oder durch Güterzüge ist für diese das Gleis 4 zu benutzen.

Auf die Bekanntgabe von Überholungen wird für den Bahnhof Buttstädt verzichtet.

Besonderheiten beim Rangieren**Zu FV-NE § 51 (13)**

Wenn Zugfahrten zugelassen sind, besteht Rangierverbot für den Bereich der Hauptgleise. Für das Aussprechen und die Überwachung des Rangierverbotes ist der Fahrdienstleiter verantwortlich.

Innerhalb des Bahnhofs befinden sich PZB-Magnete der Stresi-ZLB. Die Lage ist der Lageplanskizze zu entnehmen. Es sind beim Rangieren die Bestimmungen der SbV Teil A, Abschnitt 8 zu beachten.

Im Gleis 8 befindet sich ein nichttechnisch gesicherter Bahnübergang.

Rangieren zwischen Einfahrweiche und Rangierhalttafel

| Beim Rangieren über Weiche [Nr] | Größte Länge der Rangierabteilung, über die hinaus ein schriftlicher Befehl zum Rangieren über Ra 10 erforderlich ist [m] |
|---------------------------------|---|
| 1 | 330 |

Rangieren im Gefälle

Zu FV-NE § 53 (5)

Gleise des Bahnhofs Buttstädt weisen gemäß folgender Übersicht teilweise eine Neigung von mehr als 2,5‰ auf.

| Gleise | von | bis | max. Neigung [‰] | Bemerkungen |
|--------|-----------|--------|------------------|-------------|
| 1,2 | Bü 34,960 | Esig A | 9,7 | |
| 1,2,4 | W 28 | Esig H | 11,3 | |

In Richtung Kölleda schließt sich ein Gefälle von mehr als 2,5‰ an den Bahnhof an. Die maßgebende Neigung beträgt bis zu 10,8‰.

Verschieben ohne Rangierpersonal

Zu FV-NE § 53 (10)

Das Verschieben von Fahrzeugen ohne Rangierpersonal ist verboten.

Befahren der Übergänge für Reisende

Zu FV-NE § 55 (2)

Der Reisendenübergang in Gleis 1 ist von Rangierfahrten mit Schrittgeschwindigkeit und mit vorheriger Abgabe eines Achtungssignals zu befahren.

Abstoßen

Zu FV-NE § 56 (1) d

Das Abstoßen ist verboten.